

## **Satzung der Bürgerspital-Stiftung Bamberg**

Vom 10.02.1987

(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern  
mit MS vom 31.03.1987 Nr. IA6 – 1222. 1 B-7),  
geändert durch Satzung vom 18.07.2003

(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken  
vom 06.08.2003 Nr. 230-1222 k),  
geändert durch Satzung vom 02.02.2004

(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken  
vom 12.02.2004 Nr. 230-1222.08),  
geändert durch Satzung vom 27.01.2010

(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken  
vom 25.02.2010 Nr. 12-1222 k 08)

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Einschränkungen

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Stiftungsmittel

§ 6 Vertretung und Verwaltung

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

§ 8 Vermögensanfall

§ 9 Stiftungsaufsicht

§ 10 In-Kraft-Treten

Anlage

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspital-Stiftung Bamberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.

### **§ 2 \*)**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient der Fürsorge für alte Menschen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Bürgerspital. Sind die Altenheimgebäude gem. Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.
- (3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gem. einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat der Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.
- (5) Das Altenheim gewährt alten Menschen, die im Regelfall das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bamberg wohnen oder durch Geburt, Berufsausübung oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Bamberg verbunden sind oder waren, nicht nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege, wenn ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich oder zweckmäßig ist. Die Heimaufnahme und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten werden in einer Benutzungsordnung und in der Heimordnung geregelt; diese werden vom Finanzsenat der Stadt Bamberg erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (6) Durch die Aufnahme in das Altenheim wird mit dem Heimbewohner ein privatrechtlicher Vertrag begründet.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
  
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6 Vertretung und Verwaltung**

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet.
  
- (2) Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Für ihre Aufwendungen bei der Vertretung und Verwaltung der Stiftung kann sie einen angemessenen Beitrag verlangen.

## **§ 7 \*\*) Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörden der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 \*\*\*) Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

## **§ 10 \*\*\*\*) In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Bürgerspital-Stiftung Bamberg vom 11.07.1957 außer Kraft.

- 
- \*) § 2 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 02.02.2004,  
§ 2 Abs. 3 und 4 geändert durch Satzung vom 18.07.2003,  
§ 2 Abs. 2, 3, 4(neu) und 5 geändert durch Satzung vom 27.01.2010,  
\*\*) § 7 geändert durch Satzung vom 18.07.2003  
\*\*\*) § 8 geändert durch Satzung vom 18.07.2003  
\*\*\*\*) § 10 betrifft die ursprüngliche Fassung

## Anlage

### Vermögensübersicht für die Bürgerspital-Stiftung Bamberg - Stand am 31.12.1985 -

#### A) Betriebsvermögen

|    |  |                         |                  |
|----|--|-------------------------|------------------|
| 1. | Anstaltsgebäude Forsthaus in Weipelsdorf   | 43.115.000,00 DM        |                  |
| 2. | Verwaltungs- und Betriebsausstattung   | 633.000,00 DM           |                  |
| 3. | Forst- und Teichwirtschaft; Forstreviere Tretzendorf, Weipelsdorf, Forst und Roth-Sassendorf | <u>17.974.200,00 DM</u> | 61.722.200,00 DM |

#### B) Allgemeines Grundvermögen

|    |   |                         |                  |
|----|---|-------------------------|------------------|
| 1. | Mietwohngebäude   | 1.458.850,00 DM         |                  |
| 2. | Unbebaute Grundstücke; Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bauland | 4.470.000,00 DM         |                  |
| 3. | Erbbaurechte  | <u>12.160.000,00 DM</u> | 18.088.850,00 DM |

#### C) Allgemeines Kapitalvermögen

|    |                                      |                      |                      |
|----|--------------------------------------|----------------------|----------------------|
| 1. | Spareinlagen (Rüchl. Sparb.)         | 70.810,87 DM         |                      |
| 2. | Hypotheken                           | 75.936,55 DM         |                      |
| 3. | Aktien                               | 68.750,00 DM         |                      |
| 4. | sonst. Kapitalvermögen (Wertpapiere) | <u>124.000,00 DM</u> | <u>339.497,42 DM</u> |

**80.150.547,42 DM**